



## **Geschäftsordnung für die Landesversammlung des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Landesverband Hessen**

### **§ 1 Ladung**

- (1) Die Landesversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.  
Bezüglich der Ladungsfristen gilt §7 der Satzung.
- (2) Alle notwendigen Unterlagen und Anträge, über die die Landesversammlung Beschlüsse fassen wird, sollen mindestens zwei Wochen vor der Landesversammlung an alle örtlichen Gruppen verschickt werden.

### **§ 2 Versammlungsleitung**

Die Landesversammlung wählt mindestens eine/n Versammlungsleiter/in. Diese sollen nicht Landesdelegierte oder Mitglieder der Landesleitung sein.

### **§ 3 Sitzungsverlauf**

Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

- a) Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der zahlenmäßigen Anwesenheit der Delegierten.
- b) Feststellen der Beschlussfähigkeit.
- c) Wahl der Versammlungsleitung.
- d) Wahl der Protokollführung.
- e) Beschluss der Tagesordnung.
- f) Genehmigung von Protokollen.
- g) Beratung der Tagesordnung.

### **§ 4 Anträge**

Anträge können von den in §7, Absatz (2) der Satzung genannten Personen gestellt werden. Anträge zur Landesversammlung müssen dem Landesvorstand über das Landesbüro spätestens vier Wochen vor der Landesversammlung schriftlich zugehen. Alle Anträge müssen eine schriftliche Begründung enthalten. Danach eingehende Anträge werden in der nächsten Versammlung behandelt, wenn die Landesversammlung nichts anderes beschließt. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder Ordnungen zum Inhalt haben.



## **§ 5 Dringlichkeitsanträge**

Dringlichkeitsanträge können außerhalb der Tagesordnung gestellt werden, über die Dringlichkeit ist sofort zu beschließen.

## **§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung**

Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung gestellt werden.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Beendigung der Aussprache
- b) Schluss der Rednerliste
- c) Antrag auf Abstimmung
- d) Unterbrechung der Sitzung oder Vertagung
- e) Antrag auf Einholung eines Meinungsbilds

Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Antragsberechtigten gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

Bei einem Geschäftsordnungsantrag begründet der/die Antragsteller/in den Antrag. Bei Widerspruch ist eine Gegenrede zulässig. Danach ist über den Antrag unverzüglich abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag zur Geschäftsordnung als angenommen.

## **§ 7 Zurücknahme von Anträgen**

Anträge können nur von den Antragstellern zurückgenommen werden.

## **§ 8 Abstimmung**

Vor der Abstimmung ist der Antrag zu verlesen. Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handaufheben. Auf Verlangen von einer/m Delegierten ist geheim abzustimmen. Während der Abstimmung können keine Anträge gestellt werden. Im Zweifel entscheidet die Landesversammlung über die Reihenfolge der Abstimmung. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung haben den Vorrang. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§9 Protokoll**

Die Beschlüsse der Landesversammlung werden protokolliert. Der Landesvorstand schlägt der Landesversammlung die Protokollführung vor. Das





**Bund der Pfadfinderinnen  
& Pfadfinder e.V.**

Protokoll wird von den Protokollführer/innen und einem Mitglied des Landesvorstandes unterzeichnet und den Delegierten über die Stammesführer/innen innerhalb von 12 Wochen in Kopie zugesandt. Über Einwände gegen den Inhalt des Protokolls entscheidet die nächste Landesversammlung.

*Beschlossen auf der Landesversammlung am 30.10.2011 in Kronberg*

